

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Bau Express Dienstleistungs AG

A) Vermietung

1. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle bestehenden und zukünftigen Vertragsabschlüsse zwischen Vermieter und Mieter.

1.2. Während der gesamten Mietzeit bleibt der Mietgegenstand inklusiv Bestandteilen und Zubehör uneingeschränktes und unverkäufliches Eigentum des Vermieters.

1.3. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter den Mietgegenstand für die vereinbarte Mietzeit in Miete zu überlassen.

1.4. Der Vermieter überlässt dem Mieter den Mietgegenstand zur Benutzung auf schweizerischem Zollgebiet. Ohne schriftliche Zustimmung des Vermieters darf das Mietobjekt nicht untervermietet oder ins Ausland verschoben werden.

1.5. Die Vermietung erfolgt gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises. Sollten Besteller, Mieter, Abholer und Empfänger nicht identisch sein, haften sie gesamtschuldnerisch für alle durch die Anmietung entstandenen Kosten. Die Vorlage eines gültigen Personalausweises kann bei persönlicher Bekanntschaft oder langjähriger Zusammenarbeit entfallen. Der Entscheid obliegt dem Vermieter.

1.6. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand nur bestimmungsgemäss, die einschlägigen Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzbestimmungen sowie Strassenverkehrsvorschriften sorgfältig zu beachten und einzuhalten, die Miete vereinbarungsgemäss zu zahlen, den Mietgegenstand ordnungsgemäss zu behandeln und bei Ablauf der Mietzeit gesäubert und voll getankt zurückzugeben.

1.7. Der Mieter verpflichtet sich, die Betriebsanleitungen der gemieteten Maschinen im Vorfeld zu lesen und die Anwendungsvorgaben im täglichen Betrieb umzusetzen. Die Betriebsanleitungen sind auf www.bauexpress.ch verfügbar. Sie können vom Vermieter auch in schriftlicher Form angefordert werden. Sollte eine Betriebsanleitung nicht vorhanden oder verständlich sein, kontaktieren Sie bitte umgehend den Vermieter. Ebenso sind die SUVA-Richtlinien zu berücksichtigen und anzuwenden.

1.8. Betriebs- und Wartungsvorschriften des Vermieters sowie Weisungen betreffend sachgemässe Verwendung und zulässige Belastung sind strikte einzuhalten oder umzusetzen.

1.9. Bei nicht ordnungsgemässer Rückgabe werden Reinigungskosten in Höhe von CHF 70.00 pro Stunde exkl. Mehrwertsteuer zzgl. die notwendigen Reparaturkosten zzgl. der Tagesmiete pro Ausfalltag berechnet.

1.10. Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mietgegenstandes anzuzeigen. Der Vermieter ist zudem jederzeit berechtigt, den Mietgegenstand auch ausserhalb der Betriebszeit und ohne Voranmeldung auf den Zustand zu untersuchen oder eine Untersuchung zu veranlassen sowie Reparatur- oder Servicearbeiten auszuführen.

1.11. Mitgeteilte Geheimnummern (Codes) für Türe oder Schlüsselkasten sind vertraulich zu behandeln und dürfen unter keinen Umständen geteilt, weitergeleitet oder veröffentlicht werden. Nach entsprechender Nutzung liegen das ordentliche Verschliessen und Kontrollieren der Schlüsselkasten und Räumlichkeiten in der Verantwortung des Mieters.

1.12. Die Bau Express Dienstleistungs AG darf einen Auftrag jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2. Auslieferung und Übergabe des Mietgegenstandes

2.1. Die Auslieferung erfolgt ab Lager. Der Vermieter bestimmt von welchem Lager die Maschinen geliefert werden. Es muss nicht zwingend das Nächstliegende sein. Wünscht der Mieter Anlieferung durch den Vermieter an eine vom Mieter anzugebende Anschrift, so werden dem Mieter die anfallenden Transportkosten in Rechnung gestellt, es sei denn, es ist vertraglich etwas anderes vereinbart.

2.2. Der Mieter hat bei der Anlieferung anwesend zu sein.

2.3. Falls der Mieter oder ein Vertreter nicht bei der Anlieferung anwesend sein kann, werden die Mietgegenstände an der vom Mieter genannten Anschrift hinterlassen. In diesem Fall erkennt der Mieter die ordnungsgemässe und vollständige Lieferung an. Falls ein Mietverhältnis ohne schriftlichen Vertrag zustande kommt, haben die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vermieters Gültigkeit. Der Mieter wird auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mündlich hingewiesen. Dieser mündliche Verweis ist vor Gericht nicht anfechtbar.

2.4. Der Mieter hat den Mietgegenstand unverzüglich nach Erhalt auf erkennbare Mängel zu untersuchen und gegebenenfalls dem Vermieter Mängel sofort nach Feststellung zu melden. Nicht unverzüglich gemeldete Mängelrügen sind ausgeschlossen und werden vom Vermieter nicht anerkannt. Eine sachkundige Person ist beizuziehen, falls der Mieter über nicht genügend fundierte Sachkenntnisse verfügt.

2.5. Der Mieter hat die Pflicht, sich bei der Annahme der gemieteten Güter unverzüglich von der richtigen Menge zu überzeugen. Beanstandungen sind dem Vermieter sofort und vor Gebrauch des Mietgegenstands schriftlich zu melden. Ohne dies verliert der Mieter jegliche Ansprüche gegenüber dem Vermieter.

2.6. Die Anlieferung des Mietgutes erfolgt auf ebener Erde bis zur Bordsteinkante.

3. Mietzeit und Berechnung der Miete

3.1. Die Mindestmietzeit beträgt 1 Werktag.

3.2. Unabhängig von der Mietzeit bleiben alle Geräte Eigentum des Vermieters.

3.3. Bei Ausfall eines Gerätes vor oder während der Mietzeit hat der Mieter keinen Anspruch auf Ausfallentschädigung bzw. Mehrkostenerstattung für Neuanmietung. Auch ist der Vermieter nicht verpflichtet, eine Ersatzmaschine zu stellen.

3.4. Ist keine Mietdauer vereinbart, gilt eine Kündigungsfrist von 1 Tag.

3.5. Bei Verstössen gegen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen kann der Vermieter eine sofortige Kündigung aussprechen. Dies ohne Rücksicht auf vereinbarte Mietdauern oder sonstige Kündigungsfristen nehmen zu müssen.

3.6. Die Berechnung der Miete erfolgt gemäss Veröffentlichung der Preismodelle auf der Homepage www.bauepress.ch.

4. Wartung

4.1. Sämtliche Maschinen müssen täglich abgeschmiert werden.

4.2. Der Ölstand und das Kühlwasser müssen täglich kontrolliert werden. Bei Minimumanzeigen oder kurz davor müssen die entsprechenden Flüssigkeiten nach Absprache mit dem Vermieter nachgefüllt werden. Des Weiteren ist die Betriebsanleitung der entsprechenden Maschine zu berücksichtigen und deren Anweisungen umzusetzen.

4.3. Bei Schäden, welche auf unsachgemässe Wartung zurückzuführen sind, haftet der Mieter.

4.4. Änderungen (insbesondere zusätzliche Ein- und/oder Umbauten) oder Reparaturen am Mietobjekt dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht vorgenommen werden. Es dürfen ebenfalls keine Teile, Abdeckungen usw. entfernt werden.

5. Haftung und Versicherung

5.1. Die Maschinenkasko-Versicherung mit Selbstbehalt von CHF 1'500.00 pro Schadenereignis, welcher zu Lasten des Mieters verrechnet wird, deckt diverse Schäden ab. Alle Details zu der Versicherungsdeckung sind auf www.bauexpress.ch zu finden oder direkt via Rücksprache mit dem Vermieter.

5.2. Der Selbstbehalt pro Schadenereignis von CHF 1'500.00 für die Maschinenkasko-Versicherung werden in jedem Fall dem Mieter weiterverrechnet. Allfällige weitere Kosten, welche die Maschinenkasko-Versicherung nicht übernimmt, werden ebenfalls dem Mieter in Rechnung gestellt.

5.3. Kleine Geräte und Anbaugeräte bis 500 Kg müssen angekettet oder in einem Raum abgeschlossen werden, so dass sie vor Diebstahl geschützt sind. Schlüssel von Baugeräten müssen sicher aufbewahrt werden.

5.4. Sollte die Maschinenkasko-Versicherung den Schaden nicht übernehmen, so haftet der Mieter für jede Beschädigung oder Verlust des Mietgutes bis zum Ende der vereinbarten Mietzeit. Die Haftung des Mieters verlängert sich entsprechend, wenn sich die Abholung aus vom Mieter zu vertretenden Gründen verzögert. Verzögert sich die Abholung aus Gründen, die der Vermieter zu vertreten hat, so wird der Mieter ungeachtet dessen alles ihm zumutbare unternehmen, um den Mietgegenstand bis zur Abholung entsprechend zu schützen.

5.5. Bei reparaturfähigen Beschädigungen, welche nicht durch die Maschinenkasko-Versicherung gedeckt sind, hat der Mieter die Reparaturkosten an den Vermieter zu erstatten. Bei nicht reparaturfähigen Beschädigungen oder Verlust, welche nicht durch die Maschinenkasko-Versicherung gedeckt sind, hat der Mieter den Neuwert auf der Basis der Wiederbeschaffungskosten des Vermieters zu erstatten.

5.6. Schadenersatzansprüche des Mieters jeder Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer, ob mittelbare oder unmittelbare Schäden, Sachschäden oder Personenschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, auf Seiten des Vermieters liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

5.7. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass der Betreiber oder er selbst über den Gebrauch des Gerätes instruiert ist und die Betriebsanleitung gelesen und verstanden wurde. Nur instruierte Personen dürfen den Mietgegenstand benutzen. Auf Wunsch und Anmeldung instruiert der Vermieter den Mieter bei Übergabe des Mietobjektes. Die 1. Instruktion durch den Vermieter ist im Mietpreis inbegriffen.

5.8. Der Mieter betreibt und übernimmt den Mietgegenstand auf eigene Gefahr.

6. Rückgabe

6.1. Der Mieter verpflichtet sich, bei der Rückgabe anwesend zu sein. Ist der Mieter bei der Rückgabe nicht anwesend, muss er die ihm zugestellte Rechnung bedingungslos akzeptieren.

6.2. Der Mieter verpflichtet sich, nach Ablauf der Mietzeit die Mietgegenstände im gleichen Zustand wie übernommen, an den Vermieter zurückzugeben. Ist eine Abholung durch den Vermieter vereinbart, ist der Mieter verpflichtet, das Mietgut abholfertig und aufladebereit zu halten. Am vereinbarten Abholtag muss das Mietgut ab 07:30 Uhr morgens voll getankt, gereinigt, sortiert und geordnet aufgestapelt zu ebener Erde bereitstehen.

6.3. Besteht die Lieferung aus einer Vielzahl von Einzelteilen und ist die vollständige Kontrolle zum Zeitpunkt der Rücknahme nicht möglich, so akzeptiert der Mieter, dass die endgültige Zählung und Schadenfeststellung erst in den Räumen des Vermieters stattfinden.

6.4. Gibt der Mieter die Mietgegenstände nicht nach Ablauf der vereinbarten Mietzeit zurück, so hat er für jeden angefangenen Tag bis zur Rückgabe an den Vermieter Nutzungsentgelt in Höhe der vereinbarten Tagesmiete zu zahlen. Kommt der Mieter seiner Rückgabepflichtung trotz Fristsetzung nicht nach, kann der Vermieter Schadenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten eines neuwertigen Mietgegenstandes für den nicht zurückgegebenen Mietgegenstand geltend machen.

7. Rechnung

7.1. Rechnungen sind innert 10 Tagen zu bezahlen. Eine 1. Mahnung wird mit CHF 50.00 Umtriebskosten belastet. Im Falle einer Betreibung fallen 10% Verzugszinsen an.

7.2. Bei längerer Mietdauer kann der Vermieter eine Teilrechnung erstellen, die ebenfalls innert 10 Tagen zu bezahlen ist.

7.3. Unstimmigkeiten oder Bemängelungen zur Rechnung müssen bis spätestens 5 Tage nach deren Erhalt schriftlich mitgeteilt werden.

8. Allgemeines

8.1. Gerichtsstand ist für beide Parteien, auch für Mahnverfahren, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, die Stadt Zürich.

8.2. Alle abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

8.3. Räumlichkeiten sowie Lager können Videoüberwacht sein. Ebenso können Maschinen mit einem Sender ausgestattet sein, der u.a. über deren Standort usw. Auskunft gibt. Alle Aufzeichnungen können zur Beweisführung aufgezeichnet und gespeichert sowie vor Gericht verwendet werden.

8.4. Bau Express Dienstleistungs AG behält sich das Recht vor, regelmässig Neuigkeiten jeglicher Art per E-Mail oder Post zuzustellen. Sollten keine solche Mitteilungen erwünscht sein, bitten wir höflichst um entsprechende Meldung.

8.5. Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

B) Baudienstleistungen

1. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle bestehenden und zukünftigen Vertragsabschlüsse zwischen Auftraggeber und Bau Express Dienstleistungs AG.

1.2. Die Bau Express Dienstleistungs AG darf einen Auftrag jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen.

1.3. Nach Annahme der Offerte, sei es schriftlich oder mündlich, ist diese verbindlich. Jegliche nachträglichen Stornierungen/Annulationen werden mit einem pauschalen Aufwand in Höhe von 10% des Gesamtbetrages der Offerte oder mit mindestens CHF 200.- in Rechnung gestellt, wobei der höhere Betrag gilt. Bereits erbrachte Leistungen, Vorbereitungsmaßnahmen sowie bestellte Materialien oder externe Dienstleistungen werden ebenfalls zusätzlich in Rechnung gestellt.

2. Ausführungen

2.1. Arbeitsausführungen werden nach geltenden SIA-Normen ausgeführt.

2.2. Grundsätzlich gelten die SIA-Norm 118 oder alle weiteren einschlägigen SIA-Normen.

2.3. Leitungspläne oder Baupläne, welche die Bauarbeiten oder deren Installationen betreffen, sind vorgängig schriftlich einzureichen. Vor Ort müssen die Pläne in Papierform vorhanden sein. Ansonsten darf die Firma Bau Express Dienstleistungs AG davon ausgehen, dass keine Leitungen usw. vorhanden sind.

2.4. Sofern nichts anderes vermerkt, werden Offerten immer mit Aushub sauber gerechnet. Sollte sich bei den Arbeiten herausstellen, dass das Material verschmutzt oder kontaminiert ist, gehen die Mehrkosten zulasten Auftraggeber.

3. Garantiausschluss/Haftung

3.1. Bei Arbeiten nach Kundenwunsch und individueller Ausführung sowie bei Arbeiten, bei denen die Bau Express Dienstleistungs AG keine wesentliche planerische Funktion hat, werden keine Garantien übernommen. Der Auftraggeber (Privatperson oder Geschäftskunde) übernimmt die Garantieleistungen vollumfänglich. Die SIA-Normen sind in diesem Falle zweitrangig.

3.2. Bei Reparaturen wird keine Garantie auf die Reparaturarbeit geleistet. Die Reparaturen werden bestmöglich mit dem Kunden abgesprochen und anschliessend ausgeführt. Die Ausführungen können auch nur als provisorische oder vorübergehende Massnahmen betrachtet werden.

3.3. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers jeder Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer, ob mittelbare oder unmittelbare Schäden, Sachschäden oder Personenschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

4. Terminzusagen

4.1. Die Firma Bau Express Dienstleistungs AG ist bemüht, sämtliche Termine einzuhalten und die Arbeiten fristgerecht auszuführen. Vorbehalten sind terminliche Anpassungen oder Fristveränderungen aufgrund personeller oder maschineller Probleme oder Engpässen sowie aus wirtschaftlichen Gründen. Die SIA-Normen sind in diesem Falle zweitrangig.

4.2. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers jeder Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer sind ausgeschlossen.

5. Copyright

5.1. Offerten oder Zusammenstellungen dürfen weder kopiert, weitergeleitet oder als Ausschreibung verwendet werden.

6. Rechnung

6.1. Rechnungen sind innert 10 Tagen zu bezahlen. Eine 1. Mahnung wird mit CHF 50.00 Umtriebskosten belastet. Im Falle einer Betreibung fallen 10% Verzugszinsen an.

6.2. Bei längerem Arbeitseinsatz kann die Bau Express Dienstleistungs AG eine Teilrechnung erstellen, die ebenfalls innert 10 Tagen zu bezahlen ist.

6.3. Unstimmigkeiten oder Bemängelungen zur Rechnung müssen bis spätestens 5 Tage nach deren Erhalt schriftlich mitgeteilt werden.

7. Allgemeines

7.1. Gerichtsstand ist für beide Parteien, auch für Mahnverfahren, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, die Stadt Zürich.

7.2. Alle abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

7.3. Maschinen und Fahrzeuge können mit einem Sender ausgestattet sein, der u.a. über deren Standort usw. Auskunft gibt. Alle Aufnahmen können zur Beweisführung aufgezeichnet und gespeichert sowie vor Gericht verwendet werden.

7.4. Bau Express Dienstleistungs AG behält sich das Recht vor, regelmässig Neuigkeiten jeglicher Art per E-Mail oder Post zuzustellen. Sollten keine solche Mitteilungen erwünscht sein, bitten wir höflichst um entsprechende Meldung.

7.5. Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

C) Transport

1. Allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1.1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle bestehenden und zukünftigen Transporte zwischen Auftraggeber und Bau Express Dienstleistungs AG.

1.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Angaben vom Transportgut betreffend Art, Gewicht, Länge, Breite, Höhe, Besonderheiten usw. exakt anzugeben und ist für die Richtigkeit der Angaben verantwortlich.

1.3. Es dürfen keine losen Teile oder undichten Behälter beim Transportgut vorhanden sein. Zudem dürfen keine Flüssigkeiten auslaufen.

1.4. Die Bau Express Dienstleistungs AG darf einen Auftrag jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen.

2. Abholung und Übergabe des Transportgutes

2.1. Die Abholung und Übergabe des Transportgutes erfolgt auf ebener Erde von/bis zur Bordsteinkante.

3. Haftung

3.1. Die Firma Bau Express Dienstleistungs AG verfügt über keine Transportversicherung.

3.2. Transporte für Maschinen, Fahrzeuge, Geräte usw. sind nicht versichert. Weder für Beschädigungen, Feuer, Elementar noch Diebstahl. Der Auftraggeber versichert das Transportgut auf eigene Rechnung für alle möglichen Risiken oder haftet für allfällige Schäden/Verluste selbst.

3.3. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers jeder Art und aus welchem Rechtsgrund auch immer, ob mittelbare oder unmittelbare Schäden, Sachschäden oder Personenschäden, sind ausgeschlossen, es sei denn, auf Seiten des Transporteurs liegt grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vor.

4. Rechnung

4.1. Rechnungen sind innert 10 Tagen zu bezahlen. Eine 1. Mahnung wird mit CHF 50.00 Umtriebskosten belastet. Im Falle einer Betreibung fallen 10% Verzugszinsen an.

4.2. Unstimmigkeiten oder Bemängelungen zur Rechnung müssen bis spätestens 5 Tage nach deren Erhalt schriftlich mitgeteilt werden.

5. Allgemeines

5.1. Gerichtsstand ist für beide Parteien, auch für Mahnverfahren, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes, die Stadt Zürich.

5.2. Alle abweichenden Vereinbarungen bedürfen der Schriftform.

5.3. Bau Express Dienstleistungs AG behält sich das Recht vor, regelmässig Neuigkeiten jeglicher Art per E-Mail oder Post zuzustellen. Sollten keine solche Mitteilungen erwünscht sein, bitten wir höflichst um entsprechende Meldung.

5.4. Sollten einzelne Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so wird hierdurch die Rechtsgültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.